Bekanntmachung Nr. 007/2007 vom 31.01.2007

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler vom 25.01.2007 für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, (GV NRW Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler folgende Haushaltssatzung 2007 mit Beschluss vom 19.12.2006 erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Baesweiler voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	44.731.216 EUR
in der Ausgabe auf	44.731.216 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	10.467.105 EUR
in der Ausgabe auf	10.467.105 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 2.408.457 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.589.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 EUR

festgesetzt.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2007 in einer gesonderten Hebesatz-Satzung wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

234 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

375 v.H.

2. **Gewerbesteuer**

nach dem Gewerbeertrag auf

398 v.H.

§ 6

Sind im Stellenplan Planstellen als kw / ku (künftig wegfallend / künftig umzuwandeln) bezeichnet, sind die Bestimmungen des § 26 Bundesbesoldungsgesetz (Obergrenzen für Beförderungsämter) und der Stellenobergrenzenverordnung (StOV-Gem.) zu beachten.

In diesem Fall muss mindestens jede zweite frei werdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppe wegfallen bzw. in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt werden, und zwar fortwirkend bis zu einer Besoldungsgruppe, für die die Obergrenze noch nicht erreicht ist.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in höhere Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Schreiben vom 21.12.2006 angezeigt worden.

Gemäß Verfügung des Landrates vom 25.01.2006 kann die Haushaltssatzung nunmehr gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW bekannt gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude in Setterich, An der Burg 3, Zimmer 24, und im Verwaltungsgebäude in Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 208, während der nachgenannten Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 25.01.2007

Dr. Linkens Bürgermeister